

Standort: 1070 Wien 7, Neubaugasse 43

Telefon: 523 14 88

Telefax: 523 12 45

E-Mail: info@roland.at

Internet: www.roland.at



Berufsreifepprüfung

Bürostunden:

Montag - Donnerstag 8 - 18.30 Uhr,

Freitag 8 - 16 Uhr

Sprechstunden mit der Schulleitung täglich
(nach Vereinbarung)

Europa-Akademie Dr. Roland
gemeinnütziger - nicht auf Gewinn gerichteter - Verein

Mitglied im "Ring Österreichischer Bildungswerke"

*Informationen zu finanziellen Förderungen, steuerlicher Abzugsfähigkeit, Beihilfenfonds sowie zum Bildungsgutschein der AK-Wien finden Sie ab Seite 11 sowie unter **www.kursfoerderung.at**.*



Berufsreifeprüfung, AHS-Matura oder Studienberechtigungsprüfung?

Drei verschiedene Wege - und alle drei führen letztlich zum gleichen Ziel: Berechtigung zum vollgültigen Studium an Universitäten, Fachhochschulen, Akademien und Kollegs. Es gilt also, die Vor- und Nachteile des zu wählenden Weges zu vergleichen:

Berufsreifeprüfung

Vorteil: uneingeschränkte Zulassung zu allen Studien - kurze Vorbereitungszeit, da nur vier Fächer (an der Europa-Akademie Dr. Roland in nur einem Jahr möglich) - zahlreiche Förderungen - Anerkennung als vollwertige Matura

Nachteil: keine umfassende Allgemeinbildung

AHS-Matura

Vorteil: umfassende Allgemeinbildung

Nachteil: längere Dauer der Vorbereitung, damit verbunden höhere Kosten

Studienberechtigungsprüfung

Vorteil: Nur **fünf Prüfungen**, die für das gewählte Studium nützlich sind

Nachteil: eingeschränkte Zulassung nur zu bestimmten Studien - keine Anerkennung als Matura (problematisch bei Studienabbruch sowie bei Jobsuche)

Welche Berechtigungen sind mit der Berufsreifeprüfung verbunden?

Die Berufsreifeprüfung (BRP) verleiht **volle Studienberechtigung** für: Universitäten, Hochschulen, Fachhochschulen, Pädagogische Hochschulen, Kollegs und Privatuniversitäten.

Mit der BRP werden zudem die Ernennungserfordernisse gemäß Z. 2. 11 der Anlage 1 zum Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 erfüllt; damit ersetzt die BRP die frühere B-Matura.

Falls für ein bestimmtes Studium Ergänzungsprüfungen vorgesehen sind (z. B. Latein, Biologie oder Darstellende Geometrie), so können diese neben der BRP, aber auch noch nach Studienbeginn an den Universitäten nachgeholt werden. Dazu führt die Europa-Akademie bewährte Sonderlehrgänge.

Das spätere Studium unterscheidet sich in keiner Weise vom Studium "normaler" Maturant*innen; auch die Absolvent*innen der Berufsreifeprüfung können alle akademischen Abschlüsse (Bakkalaureat, Magisterium, Doktorat usw.) erreichen.

Welche Bedingungen sind für die Zulassung zu erfüllen ?

Gesetzliche Voraussetzung zur Zulassung zur Berufsreifeprüfung ist der **erfolgreiche Abschluss einer der nachstehend genannten Prüfungen bzw. erfolgreiches Absolvieren der der Ausbildungen:**

1. Lehrabschlussprüfung nach dem Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/ 1969
2. Facharbeiterprüfung nach dem Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 298/ 1990
3. mindestens dreijährige mittlere Schule
4. mindestens dreijährige Ausbildung nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, BGBl. I Nr. 108/ 1997
5. mindestens 30 Monate umfassende Ausbildung nach dem Bundesgesetz über die Regelung des medizinisch-technischen

Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste (MTF-SHD-G),
BGBl. Nr. 102/ 1961

6. Meisterprüfung nach der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194
7. Befähigungsprüfung nach der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194
8. land- und forstwirtschaftliche Meisterprüfung nach dem Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 298/ 1990
9. Dienstprüfung gemäß § 28 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 (BDG 1979), BGBl. Nr. 333/ 1979 bzw. § 67 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 (VBG), BGBl. Nr. 86/ 1948, in Verbindung mit § 28 BDG 1979 für eine entsprechende oder höhere Einstufung in die Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppen A 4, D, E2b, W 2, M BUO 2, d oder die Bewertungsgruppe v4/ 2, jeweils gemeinsam mit einer tatsächlich im Dienstverhältnis verbrachten Dienstzeit von mindestens drei Jahren nach Vollendung des 18. Lebensjahres.
10. erfolgreicher Abschluss sämtlicher Pflichtgegenstände in allen Semestern der 10. und 11. Schulstufe einer berufsbildenden höheren Schule oder einer höheren Anstalt der Lehrer- und Erzieherbildung jeweils gemeinsam mit einer mindestens dreijährigen beruflichen Tätigkeit sowie erfolgreicher Abschluss aller Module über Pflichtgegenstände der ersten vier Semester einer berufsbildenden höheren Schule für Berufstätige oder einer höheren Anstalt der Lehrer- und Erzieherbildung für Berufstätige.
11. erfolgreicher Abschluss eines gemäß § 5 Abs. 3 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl. Nr. 305, durch Verordnung des zuständigen Bundesministers genannten Hauptstudien-ganges an einem Konservatorium.

12. erfolgreicher Abschluss eines mindestens dreijährigen künstlerischen Studiums an einer Universität gemäß Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120, oder an einer Privatuniversität gemäß Universitäts- Akkreditierungsgesetz, BGBl. I Nr. 168/ 1999, für welches die allgemeine Universitätsreife mittels positiv beurteilter Zulassungsprüfung nachzuweisen war.
13. erfolgreicher Abschluss einer Ausbildung zur Heilmasseurin bzw. zum Heilmasseur gemäß dem Bundesgesetz über die Berufe und die Ausbildung zum medizinischen Masseur und Heilmasseur – MMHmG, BGBl. I Nr. 169/ 2002
14. erfolgreicher Abschluss einer Ausbildung in der medizinischen Fachassistenz gemäß Medizinische Assistenzberufe-Gesetz (MABG), BGBl. I Nr. 89/ 2012.
15. erfolgreicher Abschluss einer Ausbildung in der Pflegefachassistenz gemäß Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG), BGBl. Nr. 75/ 2016.

Die Erfüllung der Zulassungsbedingung muss spätestens vor der vierten Teilprüfung gegeben sein.

Informationen über die Anerkennung ausländischer Lehrabschlussprüfungen finden Sie unter: https://www.wko.at/service/bildung-lehre/Anerkennungen-von-Pruefungen-und-Zeugnissen.html#Anerkennung_oesterreichischer_Ausbildungen_im_Ausland_und_auslaendischer_Ausbildungen

Wie sehen die vier Prüfungen aus?

Deutsch: 5-stündige schriftliche Klausurarbeit mit den Anforderungen einer Reifeprüfung und eine mündliche Prüfung bestehend aus einer Präsentation der schriftlichen Klausurarbeit und Diskussion derselben.

Mathematik: 4 $\frac{1}{2}$ -stündige schriftliche Klausurarbeit mit den Anforderungen einer Reifeprüfung; im Fall einer negativen Bewertung darf um eine mündliche Kompensationsprüfung angesucht werden.

Leb. Fremdsprache: wahlweise eine 5-stündige schriftliche Klausurarbeit oder eine mündliche Prüfung (Anforderungen einer Reifeprüfung). Bezüglich eines möglichen Entfalls dieser Prüfung siehe Seite 15.

Fachbereich: 5-stündige schriftliche Klausurarbeit über ein Thema, das dem Ausbildungsfeld oder der beruflichen Tätigkeit der Prüfungskandidat*innen sowie dem Ausbildungsziel einer berufsbildenden höheren Schule zugeordnet werden kann, und eine diesbezügliche mündliche Prüfung; an Stelle der Klausurarbeit kann auch eine Projektarbeit abgelegt werden. Bezüglich eines Entfalls der Fachbereichsprüfung siehe Seite 15 ff.

Die Termine und Aufgaben der schriftlichen Klausurarbeiten in Deutsch, Mathematik und Lebender Fremdsprache werden einheitlich durch das Bildungsministerium festgelegt ("Zentralmatura").

Von Besucher*innen des Direktunterrichts können bis zu 3 dieser 4 Prüfungen an der Europa-Akademie Dr. Roland intern (vor dem eigenen Lehrkörper) abgelegt werden (Bedingung: Besuch von zumindest 70 % der Unterrichtsstunden pro Semester des betreffenden Kurses, kein Schulgeldrückstand und zeitgerechte Vorlage aller Zeugnisse!).

Zur letzten Teilprüfung (beliebige Reihenfolge) darf man nicht vor Vollendung des 19. Lebensjahres antreten.

Wie lange dauert die Vorbereitung?

Die Europa-Akademie Dr. Roland bietet die kürzestmögliche Vorbereitung aller Institute Österreichs: Hunderte unserer Teilnehmer*innen haben alle vier Prüfungen in nur zwei Semestern (!) bewältigt - auch neben einem Beruf.

Wie ist das möglich?

- Die Lehrgänge bauen auf den jahrzehntelangen Erfahrungen auf, durch die die europaweit bekannte Maturaschule Dr. Roland zur erfolgreichsten privaten Schule Österreichs wurde.
- Als Lehrkräfte werden ausnahmslos hauptberuflich tätige Spitzen-Pädagogen eingesetzt.

Trotzdem gehören die Roland-Kurse zur Berufsreifeprüfung zu den **kostengünstigsten in ganz Österreich** (siehe die auf den Anmeldebögen gedruckten Tarife!); man beachte dabei auch das Angebot eines **Anschluss-Gratissemesters**.

Wann werden die Prüfungen durchgeführt?

Die Teilprüfungen können nach Wahl gemeinsam (zu einem Termin) oder getrennt (in beliebiger Reihenfolge) abgelegt werden. Die Festlegung der Prüfungstermine erfolgt durch die Europa-Akademie Dr. Roland bzw. das Bildungsministerium, und zwar dreimal jährlich (Sommer - Herbst - Winter).

Mindest- oder Höchstfristen sind für den Abschluss aller Teilprüfungen vom Gesetz nicht vorgesehen. Wenn man seine Vorbereitung für einen längeren Zeitraum unterbricht, dann gelten für die Prüfungen noch fünf Jahre nach der Zulassung die damaligen Lehrplan- und Prüfungsvorschriften weiter; erst danach kommen die zum Zeitpunkt der Prüfungen aktuellen Vorschriften zur Anwendung.

Die Beurteilung erfolgt gemäß den an den höheren Schulen vorgesehenen fünf Notenstufen.

Nicht bestandene Prüfungen dürfen laut Gesetz nach frühestens zwei Monaten wiederholt werden; die Wiederholung ist bei jeder Prüfung höchstens dreimal zulässig, darf jedoch nur bei jener Kommission erfolgen, bei der man zu dieser Prüfung erstmals angetreten ist.

Vor Antritt zur Prüfung ist eine Prüfungsgebühr zu entrichten.

Wie erfolgt die Vorbereitung?

Die Europa-Akademie Dr. Roland bereitet auf d r e i verschiedenen Wegen auf die Prüfungen vor:

Direktunterricht (Wien)

einjährige Kurse: Montag bis Donnerstag (**8.15 - 12.00** oder **13.20 - 17.00** oder **17.20 - 21.00** Uhr)

Online-Unterricht

einjährige Kurse: Montag bis Donnerstag (**17.20 - 21.00** Uhr)

Fernunterricht (überall möglich)

Die Vorbereitung in den Fächern **Deutsch**, **Mathematik** und **Englisch** erfolgt modular (im "Baukastensystem"). Die Studierenden haben dabei die Möglichkeit,

entweder jeweils nur ein Fach nach dem anderen abzulegen

oder sich auf mehrere Fächer gemeinsam vorzubereiten (was die Gesamtzeit entsprechend verkürzt)

Bezüglich des **Fachbereichs** werden Lehrgänge am Freitag sowie auch an anderen Wochentagen vormittags, nachmittags bzw. abends für derzeit drei Bereiche angeboten: "**Gesundheit und Soziales**", "**Betriebswirtschaft und Rechnungswesen**"¹ sowie "**Politische Bildung und Recht**"; die Abschlussprüfungen darüber können (wie in Mathematik und Englisch) **intern** abgelegt werden. Für andere Fachbereiche hält die Europa-Akademie Dr. Roland Verbindung mit den staatlichen Prüfungskommissionen, um auch hier eine zielführende Beratung zu gewährleisten.

Direktunterricht/Online-Unterricht

Neue zweisemestrige Lehrgänge Mitte September sowie Mitte Februar.

Der Block aus **Deutsch** dauert **ein Semester**, der Block aus **Mathematik, Englisch** sowie dem **Fachbereich zwei Semester**.

Unter den auf Seite 7 beschriebenen Voraussetzungen können Prüfungen aus Englisch, Mathematik sowie den genannten Fachbereichen **intern** (d. h. vor den eigenen Lehrkräften) abgelegt werden.

Fernunterricht

Auch im Fernunterricht ist die Vorbereitung für die Prüfungen aus **Deutsch, Mathematik** und **Englisch** blockweise (in "Studienpaketen") aufgebaut - wie im Direktunterricht können die einzelnen Blöcke ("Studienpakete") getrennt nacheinander oder gemeinsam bearbeitet werden. (Eine Übersicht über die "Studienpakete" finden Sie auf Seite 24.)
Beginn im Fernunterricht j e d e r z e i t.

1 In jedem Kurs findet im 1. Semester der Unterricht mit **Anwesenheitspflicht** auch **an VIER SAMSTAGEN** (jeweils 6 Unterrichtseinheiten) statt. Die genauen Termine werden bei Kursbeginn bekanntgegeben.

Was kostet die Vorbereitung?

Die Höhe der Beiträge ist aus den Anmeldebögen ersichtlich. (Aufgrund individuell unterschiedlicher Anforderungen sind Unterlagen, technische Hilfsmittel und Prüfungsgebühren in allen angegebenen Tarifen für Direktkurse nicht enthalten.)

Im **Direktunterricht** bzw. Online-Unterricht gibt es zwei unterschiedliche Buchungsmöglichkeiten:

- a) Buchung des **gesamten Kurses**; in diesem Fall ist die Möglichkeit eines anschließenden Gratis-Semesters inkludiert (Bedingungen siehe "Studienvertrag").
- b) Buchung von **Einzelfächern**; diese Buchungsweise berechtigt zum einmaligen Kursbesuch im betreffenden Fach.

Im **Fernunterricht** gibt es nur die Möglichkeit einer Pauschalbuchung, doch erhalten jene Personen, die sich über Vermittlung des Arbeitsmarktservice anmelden, als Arbeit Suchende eine **Ermäßigung um € 40,--** pro Monatspaket (insgesamt 18 x).

Finanzielle Förderungen

Kandidat*innen der Berufsreifeprüfung können verschiedene Förderungen in Anspruch nehmen. Ein vollständiger Überblick findet sich unter **www.kursfoerderung.at**. Besondere Hinweise:

- **Steuerliche Abzugsfähigkeit**

Ausbildungskosten können als **Werbungskosten** abgezogen werden, wenn ein Zusammenhang zur konkret aufgeführten oder einer damit verwandten Tätigkeit vorliegt und die Ablegung nach dem Lehrplan einer berufsbildenden höheren Schule erfolgt; als Werbungskosten kommen in Betracht:

Kursgebühren, Kursunterlagen

(Skripten, Fachliteratur, ...)

Fahrtkosten

(gegebenenfalls in Form von Kilometergeldern)

Kosten auswärtiger Nächtigung

(€ 15,-- pro Nächtigung)

- **Kammer für Arbeiter und Angestellte (AK)**

Die Förderung der AK erfolgt über den **Bildungsgutschein**. Diesen Gutschein in der Höhe von **€ 100,--** (für Eltern in Karenz € 150,--) erhalten alle **Mitglieder der AK-Wien**. Die Anforderung des Gutscheins ist auf folgenden Wegen möglich:



<http://wien.arbeiterkammer.at/big>

Servicetelefon 0800 311 311

Fax 0800 20 20 45 unter Bekanntgabe von Name, Adresse und Mitgliedsnummer (finden Sie auf Ihrer persönlichen AktivKarte oder im Adressfeld der Mitgliederzeitung AK FÜR SIE)

Bei Fragen zum Bildungsgutschein oder für weitere Informationen wenden Sie sich bitte ausschließlich an das AK - Servicetelefon 0800 311 311.

- **Wiener ArbeitnehmerInnen Förderungs Fonds (WAFF)**

Beschäftigte nach ASVG, Vertragsbedienstete, Personen in Bildungskarenz und Neue Selbständige nach § 2 (1) Zif 4 GSVG, die ihren aktuellen Wohnsitz in **Wien** haben, werden vom WAFF mit einem **Weiterbildungs-Tausender** (bei geringem Einkommen: Verdoppelung!) unterstützt.

Nähere Informationen sind dem WAFF-Folder zu entnehmen (erhältlich in unserer Kanzlei).

Wiener Info-Telefon: 0800 86 86 86

- **NÖ Bildungsförderung**

Das Land Niederösterreich fördert - analog zum waff in Wien - auch die Berufsreifeprüfung; die Höhe der Förderungen jedoch ist ebenso unterschiedlich wie die Bedingungen zu deren Bezug.

Näheres unter: <http://www.noel.gv.at/Wirtschaft-Arbeit/Arbeitsmarkt/Arbeitnehmerfoerderung/Bildungsfoerderung.wai.html>

- **Gemeindebedienstete**

Nach Abschluss der Berufsreifeprüfung kann bei der Gewerkschaft eine Förderung beantragt werden.

Auskünfte und Einreichung: Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, 1090 Wien, Maria-Theresien-Straße 11, Tel.: (01) 313 16-0.

Wie meldet man sich zum Lehrgang an?

Die Anmeldung erfolgt durch Abgabe oder Einsendung (Post oder Fax) e i n e s der diesem Prospekt beiliegenden Anmeldeformulare: Direktunterricht-einjährig *blau*, Fernunterricht *weiß*.

Psychologische Betreuung

In der Rolandschule gibt es nicht nur wiederholt Seminare für Lerntechnik, Stressbewältigung sowie den Abbau von Prüfungsängsten. Zusätzlich steht den Studierenden eine psychologisch-pädagogische Betreuerin zur Seite. Ihr Ziel ist es, allfällige Krisensituationen überwinden zu helfen.

Anhang: Entfallen von Prüfungen¹

Die Prüfung aus der **lebenden Fremdsprache** entfällt für Personen, die eine der nachfolgenden Prüfungen positiv abgelegt haben:

- 1) Bereich Englisch:
 - a) Certificate in Advanced English (CAE),
 - b) Certificate of Proficiency in English (CPE),
 - c) Business English Certificate (BEC), Niveau 3,
 - d) Certificate in English for International Business and Trade (CEIBT),
 - e) Vantage-Business English Certificate (BEC),
 - f) TELC English, die dem Niveau B2 entsprechen,
 - g) SLP – Prüfungsbestätigung des Sprachinstitutes des Bundesheeres in der lebenden Fremdsprache Englisch mit dem Ergebnis von 2+/2+/2+/2+ bis zu 3/3/3/3,
 - h) First Certificate in English (FCE),
- 2) Bereich Französisch:
 - a) Diplôme de Français Professionnel (DFP) Affaires B2,
 - b) Diplôme de Français des Affaires (DFA 2) B2,
 - c) Diplôme d'études en langue française (DELF) B2,
 - d) Diplome de francais des affaires – DFA 1,
 - e) SLP – Prüfungsbestätigung des Sprachinstitutes des Bundesheeres in der lebenden Fremdsprache Französisch mit dem Ergebnis von 2+/2+/2+/2+ bis zu 3/3/3/3,
- 3) Bereich Italienisch:
 - a) Certificato di Conoscenza della Lingua Italiana, Niveau 5,
 - b) Certificato della Lingua Italiana Dante Alighieri Professionale 3 (CLIDA P3),
 - c) Certificato della Lingua Italiana Dante Alighieri Professionale 5 (CLIDA P5),
 - d) Certificato della Lingua Italiana Dante Alighieri Turistico-Commerciale (CLIDA TC),
 - e) Progetto Lingua Italiana Dante Alighieri (PLIDA B2),
 - f) Certificato di Lingua Italiana – livello 3 (CELI 3),
 - g) Certificato di lingua italiana – CELI 2,
 - h) Certificato di italiano commerciale, livello intermedio – CIC 1,
 - i) SLP – Prüfungsbestätigung des Sprachinstitutes des Bundesheeres in der lebenden Fremdsprache Französisch mit dem Ergebnis von 2+/2+/2+/2+ bis zu 3/3/3/3,
- 4) Bereich Spanisch:
 - a) Diploma de Español como Lengua Extranjera, Nivel Intermedio (DELE B2),
 - b) SLP – Prüfungsbestätigung des Sprachinstitutes des Bundesheeres in der lebenden Fremdsprache Spanisch mit dem Ergebnis von 2+/2+/2+/2+ bis zu 3/3/3/3.
- 5) Bereich Russisch/Ukrainisch/Tschechisch/Slowakisch/Kroatisch/Serbisch/Bosnisch:

SLP – Prüfungsbestätigung des Sprachinstitutes des Bundesheeres in der lebenden Fremdsprache Französisch mit dem Ergebnis von 2+/2+/2+/2+ bis zu 3/3/3/3,

Die Prüfung aus dem **Fachbereich** entfällt für Personen, die eine der nachfolgenden Prüfungen abgelegt haben:

1. Abschlussprüfung an Werkmeisterschulen gemäß § 59 Abs. 2a des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962,
2. Abschlussprüfung an Bauhandwerkerschulen gemäß § 59 Abs. 2a des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962,
3. Diplomprüfung nach dem Krankenpflegegesetz, BGBl. Nr. 102/1961, gemäß der Ersten Krankenpflegeverordnung, BGBl. Nr. 634/1973, in der geltenden Fassung, und gemäß der

¹ Die aktuellste Fassung findet sich unter: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20000865>

Zweiten Krankenpflegeverordnung, BGBl. Nr. 73/1975, in der geltenden Fassung, sowie nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG), BGBl. I Nr. 108/1997, gemäß der Gesundheits- und Krankenpflege-Ausbildungsverordnung, BGBl. II Nr. 179/1999, in der geltenden Fassung,

4. Abschlussprüfung an einer nachstehend genannten Fachakademie, die bei einer Einrichtung einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes im Mindestausmaß von 1.000 Unterrichtseinheiten geführt wird:
 - a) Fachakademie für Angewandte Informatik,
 - b) Fachakademie für Angewandte Informatik - Schwerpunkt Software-Entwicklung,
 - c) Fachakademie für Angewandte Informatik – Schwerpunkt System-Administration,
 - d) Fachakademie für Automatisierungstechnik,
 - e) Fachakademie für Elektroenergie-technik – Schwerpunkt Gebäudeenergieeffizienz/ Ökoenergie-technik,
 - f) Fachakademie für Fertigungstechnik,
 - g) Fachakademie für Fertigungstechnik/Produktionsmanagement,
 - h) Fachakademie für Handel,
 - i) Fachakademie für Hochbau,
 - j) Fachakademie für Holzbau, Design, Technologie und Betriebsmanagement,
 - k) Fachakademie für Holzwirtschaft und -technologie,
 - l) Fachakademie für Industrie-Informatik,
 - m) Fachakademie für Innenausbau/Raumgestaltung,
 - n) Fachakademie für Konstruktion und Produktdesign,
 - o) Fachakademie für Marketing,
 - p) Fachakademie für Marketing & Management,
 - q) Fachakademie für Medieninformatik,
 - r) Fachakademie für Medieninformatik und Mediendesign,
 - s) Fachakademie für Rechnungswesen/Controlling,
 - t) Fachakademie für Spritzgusstechnik/Automation,
 - u) Fachakademie für Umweltschutz,
5.
 - a) Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen bzw. Kindergärtnerinnen und Horterzieherinnen an einer Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen gemäß Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 18. Feber 1975 über die Befähigungsprüfung in den Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen, für Kindergärtnerinnen und für Erzieher, BGBl. Nr. 120/1975,
 - b) Befähigungsprüfung für Erzieher an einer Bildungsanstalt für Erzieher gemäß Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 18. Feber 1975 über die Befähigungsprüfung in den Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen, für Kindergärtnerinnen und für Erzieher, BGBl. Nr. 120/1975,
 - c) Befähigungsprüfung für Arbeitslehrerinnen an einer Bildungsanstalt für Arbeitslehrerinnen gemäß Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 18. Feber 1975 über die Befähigungsprüfung in den Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen, für Kindergärtnerinnen und für Erzieher, BGBl. Nr. 120/1975,
6. gewerbliche Meisterprüfung,
 - a) die bis 30. Juni 1995 abgelegt worden ist,
 - b) die nach dem 1. Juli 1995 gemeinsam mit der Unternehmerprüfung abgelegt worden ist,
 - c) die nach dem 1. Juli 1995 abgelegt worden ist, für
Bäcker gemäß BGBl. Nr. 22/1981 - Bildhauer gemäß BGBl. Nr. 74/1995 - Binder gemäß BGBl. Nr. 180/1989 - Blechblasinstrumentenerzeuger gemäß BGBl. Nr. 973/1994 - Bodenleger gemäß BGBl. Nr. 290/1994 - Bootbauer gemäß BGBl. II Nr. 464/1999 - Buchbinder gemäß BGBl. Nr. 193/1989 - Bürokommunikationstechniker gemäß BGBl. Nr. 909/1994 - Dachdecker gemäß BGBl. Nr. 96/1981 - Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger gemäß BGBl. Nr. 567/1989 - Drechsler gemäß BGBl. Nr. 181/1989 - Elektroniker und Elektromaschinenbauer gemäß BGBl. Nr. 910/1994 - Fleischer gemäß BGBl. Nr. 11/1981 idF BGBl. Nr. 59/1989 - Fotografen gemäß BGBl.

- Nr. 52/1994 - Gärtner gemäß BGBl. Nr. 467/1993 - Glaser gemäß BGBl. Nr. 321/1981 - Glasschleifer gemäß BGBl. Nr. 322/1981 - Gold- und Silberschmiede und Juweliere gemäß BGBl. Nr. 207/1987 - Hafner gemäß BGBl. Nr. 272/1981 - Harmonikamacher gemäß BGBl. Nr. 553/1993 - Holzblasinstrumentenerzeuger gemäß BGBl. Nr. 755/1994 - Hörgeräteakustiker gemäß BGBl. II Nr. 501/1999 - Kälteanlagentechniker gemäß BGBl. Nr. 908/1994 - Karosseriebauer gemäß BGBl. Nr. 164/1981 - Karosseriebauer einschließlich Karosseriespengler und Karosserielackierer gemäß BGBl. II Nr. 70/1998 sowie gemäß BGBl. II Nr. 70/1998 idF BGBl. II Nr. 406/1998 - Kartonagawarenerzeuger gemäß BGBl. Nr. 685/1992 - Keramiker gemäß BGBl. Nr. 271/1981 - Klaviermacher gemäß BGBl. Nr. 552/1993 - Kraftfahrzeugtechniker gemäß BGBl. Nr. 113/1996 sowie gemäß BGBl. Nr. 113/1996 idF BGBl. II Nr. 191/1998 - Kunststeinerzeuger gemäß BGBl. Nr. 213/1982 - Kunststoffverarbeiter gemäß BGBl. Nr. 289/1994 - Kupferschmiede gemäß BGBl. Nr. 190/1981 - Landmaschinentechniker gemäß BGBl. Nr. 756/1995 - Ledergalanteriewarenerzeuger und Taschner gemäß BGBl. Nr. 146/1991 - Lüftungsanlagenbauer gemäß BGBl. Nr. 854/1994 - Maler und Anstreicher gemäß BGBl. Nr. 312/1984 - Maschinen- und Fertigungstechniker gemäß BGBl. Nr. 907/1994 - Modellbauer/Modelltischler gemäß BGBl. II Nr. 465/1999 - Molker und Käser gemäß BGBl. Nr. 53/1994 - Optiker gemäß BGBl. Nr. 114/1981 - Orgelbauer gemäß BGBl. Nr. 675/1990 - Pflasterer gemäß BGBl. Nr. 71/1982 - Platten- und Fliesenleger gemäß BGBl. Nr. 273/1981 - Radio- und Videoelektroniker gemäß BGBl. Nr. 366/1995 - Rauchfangkehrer gemäß BGBl. Nr. 328/1981 - Sattler einschließlich Fahrzeugsattler und Riemer gemäß BGBl. Nr. 147/1991 - Schilderhersteller gemäß BGBl. Nr. 211/1981 - Schlosser gemäß BGBl. Nr. 459/1995 - Schmiede gemäß BGBl. Nr. 460/1995 - Spengler gemäß BGBl. Nr. 191/1981 - Streich- und Saiteninstrumentenerzeuger gemäß BGBl. Nr. 554/1993 - Stukkateure und Trockenausbauer gemäß BGBl. Nr. 718/1993 - Tapezierer und Bettwarenerzeuger gemäß BGBl. Nr. 275/1984 - Textilreiniger gemäß BGBl. Nr. 508/1989 - Tischler gemäß BGBl. Nr. 182/1989 - Tischler gemäß BGBl. II Nr. 463/1999 - Vergolder und Staffierer gemäß BGBl. Nr. 267/1982 - Wagner gemäß BGBl. Nr. 181/1989 - Zentralheizungsbauer gemäß BGBl. Nr. 880/1984,
- d) die nach dem 1. Februar 2004 nach der gemäß § 20 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 131/2004, erlassenen und im Internet kundgemachten Prüfungsordnung absolviert wurde,
- e) die nach der von der zuständigen Fachorganisation oder der Wirtschaftskammer Österreich gemäß den §§ 21 und 22a der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 131/2004 sowie in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 42/2008, verordneten und im Internet kundgemachten Prüfungsordnung absolviert wurde und durch die Vorlage des Meisterprüfungszeugnisses in folgenden Handwerken nachgewiesen wird:
- Augenoptik - Bäcker - Bandagisten - Bildhauer - Binder - Blumenbinder (Floristen) - Bodenleger - Bootbauer - Buchbinder - Dachdecker - Damenkleidermacher - Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigung - Drechsler - Fleischer - Floristen - Friseur und Perückenmacher (Stylist) - Gärtner - Getreidemüller - Glasbläser und Glasinstrumentenerzeugung - Glaser - Glasbeleger und Flachglasschleifer - Gold- und Silberschmiede - Gold-, Silber- und Metallschläger - Hafner - Heizungstechnik - Herrenkleidermacher - Hohlglasschleifer und Hohlglasveredler - Hörgeräteakustik - Kälte- und Klimatechnik - Karosseriebauer einschließlich Karosseriespengler und Karosserielackierer - Kartonagawarenerzeuger - Keramiker - Kommunikationselektronik - Konditoren (Zuckerbäcker) einschließlich der Lebzelter und der Kanditen-, Gefrorenes- und Schokoladewarenerzeugung - Kraftfahrzeugtechnik - Kunststoffverarbeitung - Kupferschmiede - Kürschner - Lackierer - Landmaschinentechnik - Ledergalanteriewarenerzeugung und Taschner - Lüftungstechnik - Maler und Anstreicher - Mechatroniker für Elektromaschinenbau und Automatisierung - Mechatroniker für Elektronik - Büro- und EDV-Systemtechnik - Mechatroniker für Maschinen- und Fertigungstechnik - Mechatroniker für Medizingerätetechnik - Metalldesign - Modellbauer - Musikinstrumentenerzeuger wie folgend Blechblasinstrumentenerzeuger, Harmonikamacher, Holzblasinstrumentenerzeuger, Klaviermacher, Orgelbauer, Streich- und Saiteninstrumentenerzeuger - Oberflächentechnik - Orthopädienschuhmacher - Orthopädietechnik - Pflasterer -

Platten- und Fliesenleger - Rauchfangkehrer - Sattler einschließlich Fahrzeugsattler und Riemer - Schädlingsbekämpfung - Schilderherstellung - Schlosser - Schmiede - Schuhmacher - Spengler - Stukkateure und Trockenausbauer - Tapezierer und Dekorateur - Textilreiniger (Chemischreiniger, Wäscher und Wäschebügler) - Tischler - Uhrmacher - Vergolder und Staffierer - Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmung - Zahntechniker.

6a. land- und forstwirtschaftliche Meisterprüfung, und zwar:

- Land- und forstwirtschaftliche Meisterprüfung auf Grund der Burgenländischen Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1993, LGBl. Nr. 51/1993, und der darauf basierenden Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Berufsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft vom 9. April 1997, kundgemacht im Jahrgang 1997 des Landesamtsblattes für das Burgenland, 29. Stück, 458. Verlautbarung, in der Fassung der Novelle vom 31. Oktober 2003, kundgemacht im 73. Jahrgang, 44. Stück, 579. Verlautbarung,
- Meisterprüfung auf Grund der Kärntner Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991, LGBl. Nr. 144, und der darauf basierenden Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle bei der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Kärnten vom 4. Dezember 1992 und vom 12. März 1996, kundgemacht in der Kärntner Landeszeitung Nr. 5 vom 4. Februar 1993, Nr. 6 vom 11. Februar 1993, Nr. 7 vom 18. Februar 1993 und Nr. 15 vom 4. April 1996, alle in der Fassung der Novelle vom Juli 2002, kundgemacht in der Kärntner Landeszeitung Nr. 28 vom 18. Juli 2002, bzw. der Prüfungsordnung der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle bei der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Kärnten vom 7. Oktober 2005, kundgemacht in der Kärntner Landeszeitung Nr. 40 vom 13. Oktober 2005,
- Meisterprüfung auf Grund der Niederösterreichischen Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991, LGBl. Nr. 5030-0, und der darauf basierenden Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle vom 25. Juni 1992 mit Genehmigung der Landesregierung vom 28. Juni 1993 in der Fassung der Novelle vom 25. Juni 2004 mit Genehmigung der Landesregierung vom 3. August 2004, kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten Nr. 15/2004 vom 16. August 2004,
- Meisterprüfung auf Grund des Oberösterreichischen Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes 1991, LGBl. Nr. 95, und der darauf basierenden Oberösterreichischen Land- und forstwirtschaftlichen Ausbildungs- und Prüfungsordnung 1991 der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle bei der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich vom 27. August 1991, kundgemacht in der Amtlichen Linzer Zeitung vom 3. Jänner 1992, Folge 1, in der Fassung der Novelle vom 3. April 2002, kundgemacht in der Amtlichen Linzer Zeitung vom 3. September 2002, Folge 19,
- Meisterprüfung auf Grund der Salzburger land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991, LFBAO 1991, LGBl. Nr. 69/1991, und der darauf basierenden Ausbildungs- und Prüfungsordnungen auf dem Gebiete der land- und forstwirtschaftlichen Facharbeiter- und Meisterausbildung der Lehrlings- und Fachausbildungsstelle bei der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg vom 5. Juni 2002, kundgemacht in der Salzburger Landes-Zeitung Nr. 20 vom 16. Juli 2002,
- Meisterprüfung auf Grund des Steiermärkischen Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes 1991, LGBl. Nr. 65, und der darauf basierenden Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über die Ausbildung und Prüfung zum Facharbeiter und Meister auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft, LGBl. Nr. 74/1997, in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. 45/2002,
- Meisterprüfung auf Grund des Tiroler Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes 2000, LGBl. Nr. 32, und der darauf basierenden Verordnung der Lehrlings- und Fachausbildungsstelle bei der Landwirtschaftskammer vom 25. Mai 2001, mit der Ausbildungsvorschriften und eine Prüfungsordnung über die Berufsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft erlassen werden, kundgemacht im Boten für Tirol vom 25. Juli 2001, Stück 30, 182. Jahrgang/2001, Nr. 777,

- Meisterprüfung in der Land- und Forstwirtschaft auf Grund des Vorarlberger Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes, LGBl. Nr. 22/1992, und der darauf basierenden Verordnung der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle über die Facharbeiter- und Meisterprüfung in der Land- und Forstwirtschaft, ABl. Nr. 37/1995 in der Fassung der Novelle ABl. Nr. 12/2004, genehmigt vom Amt der Vorarlberger Landesregierung am 16. März 2004, kundgemacht im Amtsblatt für das Land Vorarlberg am 27. März 2004,
- Meisterprüfung auf Grund der Wiener land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1992, LGBl. Nr. 35, und der darauf basierenden Verordnung der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle vom 2. Juli 2003, mit der eine Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Land- und Forstwirtschaft festgelegt wird, genehmigt von der Wiener Landesregierung am 23. September 2003, kundgemacht im Amtsblatt der Stadt Wien am 9. Oktober 2003, Nr. 41/2003, S. 20.

7. Befähigungsprüfung

- a)
- für das Gewerbe der Baumeister gemäß BGBl. Nr. 294/1996 sowie gemäß BGBl. Nr. 294/1996 idF BGBl. II Nr. 435/1998,
 - für das Gewerbe der Brunnenmeister gemäß BGBl. Nr. 294/1996 sowie gemäß BGBl. Nr. 294/1996 idF BGBl. II Nr. 435/1998,
 - für das Gewerbe der Buchhalter gemäß BGBl. II Nr. 399/1999,
 - für das Gewerbe der Drucker und der Druckformenhersteller gemäß BGBl. Nr. 291/1994 sowie gemäß BGBl. II Nr. 46/2000,
 - für das Gewerbe der Elektrotechniker gemäß BGBl. Nr. 972/1994,
 - für das Gewerbe der Gas- und Wasserleitungsinstallateure gemäß BGBl. Nr. 78/1995,
 - für das Gewerbe der Kontaktlinsenoptiker gemäß BGBl. Nr. 675/1976, gemäß BGBl. Nr. 675/1976 idF 548/1978 sowie gemäß BGBl. Nr. 675/1976 idF BGBl. Nr. 353/1989,
 - für das Gewerbe der Reisebüros gemäß BGBl. II Nr. 95/1999 sowie gemäß BGBl. II Nr. 95/1999 idF BGBl. II Nr. 149/1999,
 - für das Gewerbe der Reisebüros für eine unbeschränkte Konzession gemäß § 1 der Verordnung BGBl. Nr. 129/1989,
 - für das Gewerbe der Reisebüros für eine beschränkte Konzession gemäß § 4 Abs. 1 der Verordnung BGBl. Nr. 129/1989,
 - für das Gewerbe der Spediteure einschließlich der Transportagenten gemäß BGBl. Nr. 233/1995,
 - für das Gewerbe des Betriebes von Sprengungsunternehmen gemäß BGBl. Nr. 367/1978 sowie gemäß BGBl. Nr. 367/1978 idF BGBl. Nr. 353/1989,
 - für das Gewerbe der Steinmetzmeister gemäß BGBl. Nr. 294/1996 sowie gemäß BGBl. Nr. 294/1996 idF BGBl. II Nr. 435/1998,
 - für das Gewerbe der Technischen Büros gemäß BGBl. Nr. 725/1990,
 - für das Gewerbe der Unternehmensberater einschließlich der Unternehmensorganisatoren gemäß BGBl. II Nr. 34/1998,
 - für das Gewerbe der Vermittlung von Personalkrediten, Hypothekarkrediten und Vermögensberatung (einschließlich Vermittlung von Veranlagungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 3 KGM) gemäß BGBl. II Nr. 284/1999,
 - für das Gewerbe der Vulkaniseure gemäß BGBl. II Nr. 187/1998,
 - für das Gewerbe der Werbeagentur gemäß BGBl. Nr. 331/1995 sowie gemäß BGBl. Nr. 331/1995 idF BGBl. Nr. 285/1996,
 - für das Gewerbe der Werbeberater gemäß BGBl. Nr. 276/1978,
 - für das Gewerbe der Werbungsmittler gemäß BGBl. Nr. 277/1978,
 - für das Gewerbe der Zimmermeister gemäß BGBl. Nr. 294/1996 sowie gemäß BGBl. Nr. 294/1996 idF BGBl. II Nr. 435/1998, die nach der zum Zeitpunkt ihrer Absolvierung geltenden Prüfungsordnung (allenfalls mit der gemeinsam absolvierten Unternehmerprüfung) den Anforderungen des § 3 Abs. 1 Z 4 des Bundesgesetzes über die Berufsreifeprüfung, BGBl. I Nr. 68/1997 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 91/2005, entspricht,
- b) die nach der von der zuständigen Fachorganisation oder der Wirtschaftskammer Österreich gemäß den §§ 22 und 22a der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 131/2004, verordneten und im Internet kundgemachten

Prüfungsordnung absolviert wurde und durch die Vorlage des Befähigungsprüfungszeugnisses in folgenden Gewerben nachgewiesen wird:

Baumeister - Bestattung - Brunnenmeister - Buchhaltung - Drogisten - Drucker und Druckformenherstellung - Elektrotechnik - Fotografen - Fremdenführer - Fußpflege - Gas- und Sanitärtechnik - Getreidemüller - Herstellung von Arzneimitteln und Giften und Großhandel mit Arzneimitteln und Giften - Kontaktlinsenoptik - Kosmetik (Schönheitspflege) - Massage - Milchtechnologie - Sprengungsunternehmen - Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher - Technische Büros - Ingenieurbüros (Beratende Ingenieure) - Unternehmensberater - Vermögensberatung - Vulkaniseur - Waffengewerbe (Büchsenmacher) einschließlich des Waffenhandels - Zimmermeister

- 7a. Befähigungsprüfung einschließlich abgelegter Unternehmerprüfung
- für das Gewerbe der Arbeitsvermittler gemäß BGBl. Nr. 506/1996,
 - für das Gewerbe der Berufsdetektive gemäß BGBl. Nr. 10/1995,
 - für das Gewerbe der Bestatter gemäß BGBl. Nr. 236/1994,
 - für das Gewerbe der Drogisten gemäß BGBl. Nr. 712/1996,
 - für das Gewerbe der Fußpfleger gemäß BGBl. Nr. 30/1996,
 - für das Gewerbe der Inkassoinstitute gemäß BGBl. Nr. 490/1993,
 - für das Gewerbe der Kosmetiker (Schönheitspflege) gemäß BGBl. Nr. 29/1996,
 - für das gebundene Gewerbe der Masseurin gemäß BGBl. Nr. 618/1993,
 - für das Waffengewerbe gemäß § 10 der Verordnung BGBl. II Nr. 51/1998,
- 7b. Befähigungsprüfung
- a) für das reglementierte Gewerbe der Arbeitsvermittler gemäß der am 30.1.2004 im Internet unter der Internetadresse www.WKO.at kundgemachten Arbeitsvermittlungs-Befähigungsprüfungsordnung der Wirtschaftskammer Österreich,
 - b) für das Gewerbe der Arbeitskräfteüberlassung gemäß der am 30. Jänner 2004 im Internet unter der Internetadresse www.WKO.at kundgemachten Arbeitskräfteüberlassungs-Prüfungsordnung des allgemeinen Fachverbandes des Gewerbes,
 - c) für das Gewerbe der Berufsdetektive gemäß der am 30. Jänner 2004 im Internet unter der Internetadresse www.WKO.at kundgemachten Berufsdetektive-Prüfungsordnung des allgemeinen Fachverbandes des Gewerbes,
 - d) für das Gewerbe der Bestatter gemäß der am 30. Jänner 2004 im Internet unter der Internetadresse www.WKO.at kundgemachten Bestattungs-Prüfungsordnung des Fachverbandes der Bestattung,
 - e) für das Gewerbe der Drogisten gemäß der am 20.10.2003 im Internet unter der Internetadresse www.WKO.at kundgemachten Drogistengewerbe-Befähigungsprüfungsordnung des Bundesgremiums des Handels mit Arzneimitteln, Drogerie- und Parfümeriewaren sowie Chemikalien und Farben der Wirtschaftskammer Österreich,
 - f) für das Gewerbe der Fußpfleger gemäß der am 26.01.2004 im Internet unter der Internetadresse www.WKO.at kundgemachten Verordnung der Bundesregierung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseurin über die Prüfung für das reglementierte Gewerbe der Fußpflege,
 - g) für das Gewerbe der Inkassoinstitute gemäß der am 31.1.2004 sowie am 17. November 2005 im Internet unter der Internetadresse www.WKO.at kundgemachten Inkassoinstitute-Befähigungsprüfungsordnung der Wirtschaftskammer Österreich,
 - h) für das Gewerbe der Kosmetiker (Schönheitspflege) gemäß der am 26.01.2004 im Internet unter der Internetadresse www.WKO.at kundgemachten Verordnung der Bundesregierung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseurin über die Prüfung für das reglementierte Gewerbe der Kosmetik (Schönheitspflege),
 - i) für das gebundene Gewerbe der Masseurin gemäß der am 26.01.2004 im Internet unter der Internetadresse www.WKO.at kundgemachten Verordnung der Bundesregierung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseurin über die Prüfung für das reglementierte Gewerbe der Massage,
 - j) für das Waffengewerbe gemäß der am 30.1.2004 im Internet unter der Internetadresse www.WKO.at kundgemachten Waffengewerbe-Befähigungsprüfungsordnung der Wirtschaftskammer Österreich,

8. Fachprüfung "Steuerberater" gemäß BGBl. I Nr. 58/1999,
9. Fachprüfung "Selbständiger Buchhalter" gemäß BGBl. I Nr. 58/1999,
10. Fachprüfung "Wirtschaftsprüfer" gemäß BGBl. I Nr. 58/1999,
11. Bilanzbuchhalterprüfung gemäß
 - a) § 1 Z 1 der Buchhalter-Befähigungsnachweisverordnung, BGBl. II Nr. 399/1999, in der jeweils geltenden Fassung, oder
 - b) §§ 1 bis 23 des Bilanzbuchhaltungsgesetzes, BGBl. I Nr. 161/2006, oder
 - c) §§ 1 bis 16 des Bilanzbuchhaltungsgesetzes 2014, BGBl. I Nr. 191/2013
12. Diplomprüfung an Schulen für Sozialbetreuungsberufe mit Öffentlichkeitsrecht, die gemäß dem mit
 - GZ BMBWK-21.635/0003-III/3a/2006 erlassenen und im Verordnungsblatt für die Dienstbereiche der Bundesministerien für Unterricht, Kunst und Kultur und für Wissenschaft und Forschung unter der Nr. 22/2007 kundgemachten,
 - GZ BMUKK-21.635/0014-III/3a/2010 erlassenen und im Verordnungsblatt für die Dienstbereiche der Bundesministerien für Unterricht, Kunst und Kultur und für Wissenschaft und Forschung unter der Nr. 102/2010 kundgemachten sowie
 - GZ BMUKK-21.635/0008-III/3a/2012 erlassenen und im Verordnungsblatt für die Dienstbereiche der Bundesministerien für Unterricht, Kunst und Kultur und für Wissenschaft und Forschung unter der Nr. 67/2012 kundgemachten Organisationsstatuten geführt werden,
13. nachstehende Zivilluftfahrt-Scheine gemäß § 1 der Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über das Zivilluftfahrt-Personal (Zivilluftfahrt-Personalverordnung 2006 – ZLPV 2006), BGBl. II Nr. 205/2006 in der Fassung der Verordnungen BGBl. II Nr. 71/2009 sowie BGBl. II Nr. 260/2012:
 - a) Berufspilotenlizenz (Flugzeug),
 - b) Linienpilotenlizenz (Flugzeug),
 - c) Berufspilotenlizenz (Hubschrauber),
 - d) Linienpilotenlizenz (Hubschrauber),
 - e) Luftfahrzeugwertschein I. Klasse,
 - f) Teil-66 Lizenz für Freigabeberechtigtes Personal.
16. Militärpilotenausweis gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 der Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport über Militärflugzeug-Personalausweise (Militärflugzeug-Personalverordnung 2012 – MLPV 2012), BGBl. II Nr. 401/2012.

Zuständigkeit der Prüfungskommissionen

Die Zuständigkeit jener Prüfungsschule, die das **Abschlusszeugnis über die BRP** ausstellt, hängt vor allem vom **Berufsfeld der Prüfungskandidat*innen** ab; - seit 2017 dürfen aber auch Prüfungsschulen gewählt werden, die für andere Berufsfelder zuständig sind, auch in anderen Bundesländern. Vor dieser "zeugnisausstellenden Prüfungsschule" ist zumindest eine der Teilprüfungen abzulegen.

Zu beachten ist aber nun, dass sich das **Berufsfeld** nicht bloß nach dem erlernten Beruf (also nach dem Lehrabschluss oder der abgeschlossenen mittleren Schule bzw. der Krankenpflegeschule bzw. der Facharbeiterprüfung) bestimmt; ausschlaggebend kann auch der tatsächlich ausgeübte Beruf sein, sofern dieser nicht mit dem erlernten Beruf übereinstimmt (der entsprechende Nachweis erfolgt durch Vorlage einer Dienstgeberbestätigung). So kann in manchen Fällen die **Möglichkeit einer Wahl** bestehen. Wahlmöglichkeiten eröffnen sich auch dann, wenn jemand beispielsweise zwar einen technischen Beruf erlernt hat, hiebei aber auch in kaufmännischen Fächern unterrichtet wurde (= Wahl zwischen technischem Fachbereich oder Betriebswirtschaft und Rechnungswesen oder Informatik).

Eine **vollkommen freie Wahl** der zeugnisausstellenden Schule haben jene Kandidat*innen, denen die **Prüfung aus dem Fachbereich erlassen** wird **oder** die ihren Fachbereich im Rahmen eines anerkannten **Lehrganges der Erwachsenenbildung** (bei uns: "Gesundheit und Soziales", "Betriebswirtschaft und Rechnungswesen" bzw. "Politische Bildung und Recht") ablegen.

Wir empfehlen, nähere Hinweise der Homepage der jeweiligen Prüfungsschule zu entnehmen; dort sind auch die Bürozeiten sowie allenfalls für die BRP zuständige Ansprechpersonen angeführt – zudem können bei vielen Schulen auch Anmeldeformulare mit Angabe der mitzunehmenden Unterlagen heruntergeladen werden.

Technische Schulen

Höhere Technische Bundeslehranstalt Camillo Sitte, Wien 3, Leberstraße 4c

<https://www.bautechnikum.at/bautechnikum/externistenpruefungen/berufsreifepuefung/>

HTL Spengergasse, Wien 5, Spengergasse 20

https://www.spengergasse.at/?page_id=2699

Die Graphische, Wien 14, Leysnerstraße 6

<https://www.graphische.net/graphische/sekretariat/>

HTL Wien West, Wien 16, Thaliastraße 125

<https://www.htlwienwest.at/service/direktion.html>

Htl donaustadt, Wien 22, Donaustadtstraße 45 (Eingang Deinleingasse)

<https://www.htl-donaustadt.at/ausbildung/elektronik-und-technische-informatik-abendschule/informativmaterial/zur-berufsreifepuefung/>

Kaufmännische Schulen

Handelsakademie des BFI, Wien 5, Margaretenstrasse 65

<http://www.schulenbfi.at/brp>

Handelsakademie der Wiener Kaufmannschaft Wien 8, Hamerlingplatz 5-6

<https://externisten.vbs.ac.at/richtung/berufsreifepuefung/>

Bundeshandelsakademie Wien 10, Pernerstorfergasse 77

<https://www.bhakwien10.at/externisten-brp/>

Bundeshandelsakademie Wien 11, Geringergasse 2

<https://www.bhakwien11.at/service/berufsreifepuefung>

Bundeshandelsakademie Wien 12, Hetzendorfer Straße 66-68

<https://ibc.ac.at/de/ausbildungsangebot/brp-externisten>

Wirtschaftliche und humanberufliche Schulen

Höhere Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Berufe Wien 10, Reumannplatz 3

<https://www.hlw10.at/index.php/Schule/Berufsreifepuefung>

Höhere Bundeslehranstalt für Tourismus und für wirtschaftliche Berufe Wien 13, Bergheidengasse 5-19

<https://www.bergheidengasse.at/brp/>

Höhere Bundeslehranstalt für Mode sowie künstlerische Gestaltung Wien 16, Herbststraße 104

<https://www.herbststrasse.at/berufsreifepuefung-brp/>

Höhere Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Berufe Wien 17, Kalvarienberggasse 28

<https://www.k17.at/berufsreifepuefung/>

Höhere Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Berufe Wien 19, Straßergasse 37-39

<https://www.hlw19.at/zulassung-zur-berufsreifepuefung->

Bildungsanstalten für Elementarpädagogik (BAFEP)

Die zuständige Schule richtet sich nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens:

A/B/C/D

Bildungsanstalt für Elementarpädagogik, Kenyongasse 4 – 12, 1070 Wien

<https://www.kenyon.at/bafep/information/berufsreifeproofung/>

E/F/G/H/I

Bildungsanstalt für Elementarpädagogik, Lange Gasse 47, 1080 Wien

<https://www.bafep8.at/5-jaehrige-ausbildung/berufsreifeproofung/>

J/K/L/M/N

Bildungsanstalt für Elementarpädagogik, Ettenreichgasse 45c, 1100 Wien

<https://www.bafep10.at/ausbildung/externisten/berufsreifeproofung/>

O/P/Q/R

Bildungsanstalt für Elementarpädagogik, Hofzeile 17, 1190 Wien

<https://www.mariaregina-clarafey.at/bafep/index.php/ausbildung/berufsreifeproofung>

S/T/U/V/W/X/Y/Z

Bildungsanstalt für Elementarpädagogik, Patrizigasse 2, 1210 Wien

<https://www.wien.gv.at/bildung/kindergarten/arbeit-kindergarten/bafep/bafep21/externe/berufsreife.html>

weitere Prüfungsschulen in Wien

Wiedner Gymnasium Wien 4, Wiedner Gürtel 68, <https://www.wiednergymnasium.at/externisten/> (Anmeldung nur über die Bildungsdirektion und nur dann, wenn die Fachbereichsprüfung bereits erledigt ist)

HBLFA Schönbrunn (Gartenbau) Wien 13, Grünbergstraße 24, <https://www.gartenbau.at/>

HBLVA Rosensteingasse Wien 17, Rosensteingasse 79, <https://www.hblva17.ac.at/services/berufsreifeproofung>

Prüfungsschulen außerhalb von Wien

(Wahl der Prüfungsschule unabhängig vom eigenen Wohnsitz möglich)

In der Nähe von Wien:

HTL: 2340 Mödling, Technikerstraße 1-5

AHS: 2500 Baden, Biondekgasse 6

Bundeshandelsakademie 2500 Baden, Mühlgasse 64

Bundeshandelsakademie 2700 Wiener Neustadt, Ungargasse 29

Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe 2700 Wiener Neustadt, Burgplatz 1

Bundeshandelsakademie 3500 Krems, Langenloiserstraße 22

Bundeshandelsakademie 3580 Horn, Gartengasse 1

HTL: 7000 Eisenstadt, Bad-Kissingen-Platz 3

AHS: 7000 Eisenstadt, Kurzwiese

HLW Pannoneum 7100 Neusiedl am See, Bundesschulstraße 4

HLW 7400 Oberwart, Badgasse 5

BERUFSREIFEPRÜFUNG Zusendeplan

Monat	Deutsch	Englisch	Mathematik *	Beilagen
1	Rechtschreibung, BRP, Wörterbuch	1 - 4	A, Formelsammlung	Lerntechnik Begleitblätter: Deutsch 1, Englisch 1
2	"Lehr- und Übungsbuch der deutschen Grammatik"	5 - 8	B	Begleitblätter: Deutsch 2, Englisch 2
3		9 - 11, Wörterbuch	1, 2a	Begleitblätter: Deutsch 3, Englisch 3
4	Lehrbrief 6	12 - 14	3	Begleitblätter: Deutsch 4, Englisch 4
5		15 - 17	4	Begleitblätter: Deutsch 5, Englisch 5
6	Lehrbrief 8	18 - 20	5a	Begleitblätter: Deutsch 6, Englisch 6
7		21 - 24	6a	Begleitblätter: Deutsch 7 - 9, Englisch 7
8		25 - 27	7a	Begleitblatt: Englisch 8
9		"Maturawissen Englisch"	8a, 9a	Begleitblatt: Englisch 9
10			10	Begleitblatt: Englisch 10
11		42, 42a	11	Begleitblatt: Englisch 11
12			12a	Begleitblatt: Englisch 12
13			13	
14			14a	
15			15a	
16			16a	
17			17a	
18			18a	

*) A = Theorie A und Übungssammlung A, B = Theorie B und Übungssammlung B, ...